

**Der Stadt Strahlsund Weysen-Ordnung publiciret auf den Sonntag Reminiscera
Anno 1593 : Landesbibliothek M-V, 42 A 2216**

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1839291737>

Handschrift Freier  Zugang



Der Stadt Rathhause

Reisen = Ordnung

publiciret

Auff dem Sonntag Reminiscere

Anno

1593.

Amilan C. L. hat mit besondern Gemüthe nüniger
 warmen Geist der Verhältnisse angetunden, das nach dem
 bödlichen Abgange des letzten Reiches oder eines Theils
 davon unermüdeten nachbleibenden Kindern groß der
 Gefahr und Nothzeit dafür zugesetzt, das man mit wohl-
 wendiger Verordnung der Verminderung verständigiger
 Inventierung und Raubhaltung der Güter mit gütlicher
 gütlicher Befreyung inmaßen ab in denen Gemeinen
 besondern Rathen und des heiligen Römischen Reichs
 publicirten Abschieden verordnet, nicht zu setzen; Als ist
 C. L. hat solchen schädlichen Unfalls und das Gemeinen Besand
 angemessenen Unheil und Verbot gütlicher Befreyung,
 nachfolgende Ordnung gemacht, Amble selber bewegen worden.

Cap. I.

Von Verordnungen des Vormünder.

Und wollen demnach das folgende für einen unversetzten Richter
nach Kenntnis der vorigen Vormündenschaft in Betrachtung zu
bringen und nach dem besten oder gebührender Weise von G. G. Rath
dort bestätiget. 2. Wenn nun jemand mit Erbe verfallen
und im Testament seinen Kindern ein oder mehr Vor-
münder verordnet, so sollen das oder die selbigen in
fall d. Erben, den meisten sie selbst verfahren, für und
in öffentlichen Studient verfahren, und sich das verfahren
nach dessen Verordnung nach zu Vormünder bestätigen
lassen.

Tit. in Tit.
1. 1. 15.

3. Jedoch wo eines nachfolgende Ursachen, warum es das Vormünd-
schaft Billig zuverleihen vorbrünfte, das soll im fall d. den
Vorverordneten keine sonderbare Ursache gegeben, damit
gefordert und dem andern mit demselben die Vormündschaft
nicht abgelegt werden.

4. Dagegen aber ein Testamentarius Tutor verordnet oder in
firmieren übrig, so soll derselbige zum wenigsten nach dessen
oder dem aus dem Kindes nächsten Verwandten mit sich ein-
igen, und d. selbe nach sich zu Vormünder annehmen und
bestätigen lassen.

Tit. in Tit.
1. 1. 15.

5. Da aber jemand ohne Verordnung seinen letzten Willen
bestimmen, und eines Richters mit Kindern nachgelassen
so soll d. selbe in der G. Rath für sich und ihre Kinder Vor-
münder

mündes zuweilen pfählig sein.

6. Es wäre den, daß die selbst des Kindes Vormundschafft auf
Zuweisung und künftige Befinden, da die dann lange die
in unabweidlichen Willigen Stand bleibe, dabij gelassen
und andere legitimis Tutoribus übergeben werden soll.

7. Insofern die in diesem Fall sich nichtbald voraniger in Vor-
gedachtes Zeit mit Vormündern nöthwendig treffen, und
da die selben zur Vormundschafft verpflichtet werden, von
S. O. Hoff beordnet und bezeugt, sich selbst, wann die in
gegenwart ihrer Vormünder, ihres Amtes gühligem
wird, und einen gewissen Vormünder gühligem
Zustand angelobt, also fort confirmiren lassen.

8. Die aber zur andern H. finden würde, soll die Befehle
und zum wenigsten 4. Wochen die des Hofes mit ihren
Vormündern vor und vor ihnen, und ihren mündigen mit
widerwärtigen Kindern aus der nachsten Blüthenzeit
Wahls die selbst dazu verhalten, einen von der Mutter und
vater von Verwandten, neben ihrem brüderlichen, der
Kindes Amthigen die Platz zu Vormündern vor
ordnen lassen, und da die aus Gähligigkeit oder
Unbegabtheit, selbst in diesem Vorfall, als in 5ten Ar-
ticul bewiesen falls unweilend, so sind die nachst
andere Verwandten freimith, die Kindern Vormünder
Zustand pfählig.

9. Ingehören ist der Vater, wann es nach künftigen Absichten
vornehmlich zuweilen sich zu anderen H. Zuegabene Willen,
einen

Einem in vorigem Jahr verkauften Kinden, Johannes Schul-
tze Mütter, so das Kindes Mütter zum Verkauf kommen
und einen bey einander zu Vormündern zuver-
lassen, mit uns, denen alda nach erfolgter confirmation
einem beständigen rechtsmäßigen Aufseher, den vorgenan-
ten Kinden aus einem gutten Willen und Mütter,
hiesig selbst allein zuverordnen, sich zu verpflichten
gültig.

P. Bitt.
Tit. de
11. Tutor.

10. Jedoch man sich befindet, daß das Vorber über fünf Jahre und
daher allerhand Ursachen und Abgang an der Kindes Aufzucht
Zubersehen, so soll es nicht anfangen das Kindes Vormünder
nach Befugnis der Eltern eines Verwaltung aufsetzen
und den anderen Vormündern das Kindes Aufzucht
sich zu verpflichten, den selben zuverordnen, und daher den Un-
mündigen oder Minderjährigen die Nothwendigste Zubersehen,
aufgetragen werden.

11. Jedoch soll offen die Verwaltung gemeldeten Aufseher,
wie das am aller unsorgsamsten Kindes rechtlich und
angewandten Güte nicht unberühren, sondern immer
lieblicher zuverordnen und Aufseher damit Zubersehen nach
gelassen sein. Jedoch dies dann in einem anderen
anderen falls von Bischof. Kinden, so ist der Kindes
Aufzucht, dem den der Mütter so ist der Aufseher. Jedoch
Verlassenschaft in Verwaltung haben gegeben und die
den Angewandten Zubersehen und nicht rechtlich wollen
verordnet haben.

vorbestimmten Vorwissen der Vorhergehenden, wie Ofen
Lugenden Amble und Grausigkeit wegen angelegten
sich will.

Tit.
H. d. G.
I. Tit.

14. Und weil in Kaiserlichen Hofen sich befinden
das diejenigen so mit der Unmündigen Eltern in ihren
Grundstücken, Item, die so zu den Unmündigen große Güter
und Erbschaften haben, die zu einem Hofe gehörige
geschaffen, oder den selben mit Gütern verfasst waren,
Item, so mit ihnen in einem Handel oder Mascopeij sein,
in demselben Vormundschaft annehmen sollen, als will S. G.
Kais. Mächtigkeiten Langen Hofen Kaiserlichen Hofen, bei
der darin enthaltenen Oraklen, gemäß zu verfahren
haben.

15. Nachdem auf S. G. Hofe aus verschiedenen Ursachen
haben die Verordnung gesehen, das kein Bürgermei-
ster und Rathmann dieser Stadt zum Vormunde gesetzt
hat noch bestätigt werden sollen; So löset
man sich aufnewestlich dabey bescheiden; und ab
die noch vorerwähnt, sollen die Herren Bürgermeister
nicht anders als Bürgermeister vorordnet werden.

16. Daraus auf sonst jemand in Hofe gegründete be-
ständiger Hofen, die das Vormundschaft zu erben
liegen in abwesendes Hoflicher Hof Vorbringen
ehende, desfalls, soll gesondert und nach Billigkeit und
Verordnung Hoflicher Hof beschieden werden.

17. Und wenn die Kaiserliche Hofe wollen, das alle

und jede Vormünder, die sein gleich Testamentarij
 legitim oder dativi sein die in Vormünder an
 genommen und bestätigt sind einem sonderlichen Vor
 mundes Brief sollen begeben werden; Amten aber Tutor
 jedes alse ^{als} ~~ist~~ gewöhnlich, und wie immer so
 der obdan alle Gütliche Einigung allerseit be
 stehlichen Dingen, so man sich die Aufgabungen
 ein jeder Tages Vormünderen aben Gebühres
 nach Vorwissen der Vormünder; So laß die Briefe
 begeben alten Vormünder auf Bescheiden.

10. Damit gleichwohl der Unmündigen desto mehr
 gewisset die Vormünder auf ihre Pflichten
 Amtes desto pflichter und desto mehr mit
 daselbe jederzeit in gute gewissen Obacht und Sorg
 für Dingen haben, soll folgende Formel der Inve
 ntion auf Befehl der Hochschaltenden Herrn
 Landgrafen, von dem H. Secretario. In dem
 so die Administration ihrer Ehre Binden zu de
 cerniren, nachfolgende Formula Satisfactionis
 Hochschaltend Vorlesen und von Ihm sambe mit
 sonderlich mit unbedenklichen Worten bezeuget wer
 den, als namlich: Ich Vormünder solch anloben Form
 das die die Binden anlese ich die in Vormünder
 Vorwissen, Gerecht und gutes Vornlich Vorlesen
 die in, und mich darauf, Vorwissen, Vorwissen anab
 Ihm anlich bester gleich befordern, was, Satisf
 antes,

untersuchen, über die Güter im westm. Diest in,
ventarisch zu wissen, was das in unim
nigman Mien nicht gabrachen, auch ohne Soland
mit H. B. Wasse von den Liegenden oder Spasas
gracht, nicht Bawer von den dortigen, Ungefahr
nach beiführen, sondern Gungbüchlichen Gaiten
man sich darmit gefordert und nicht alle ihre
Verordnungen unter Aufsicht sein, auch man
die die Altesse zu isten, wachen Alter ge,
Roman und Mündig werden, wenn das
be nach beiführen Aufhebung anindemal zu fallen
mit seinen ungernein Alter sein, sondern und
beiführen wolle, was nicht jeder gewöhnlich vor
mündig von Aufhebung zu fordern, zu sein
mit Galtan nicht und gabrachen, bei der
gefindung aller Güter, Spasas und Güter
Sorgsamkeitiger und Altesse.

Die anderen Geymündigen so keine Verordnungen
des Güters bekommen, sondern sich allein mit der
Kinder Vorber oder Mutter, so für andere Ge
sprachen, nicht Aufhebung, sollen darmitige
sich gefällig anzusehen.

Das die Altesse ihren Pflichten Kinder an dem
was ihnen Aufhebung selber auf Väter, oder Mutter
lisen Gütern gabrachen, nicht wollen lasten
ben, was ihnen aufgegeben, in das Stadt
Lust lassen, Geymündigen, Ungefahr und unglück
licher

fließet davon sich, daß sie mit woffen Thigen
 Anwesend vorzogt, in Gottob, färs, und aller
 Gebührl. zu sagen, und zu gebührendes Zeit raum
 Die anständig behilflich, und in dem Oben befaßt
 daß sie in Ordnung, ungeschmälert darlaufen mögen,
 und selbst alle die in dem Lande anab getrieben
 Verminderung, jedoch in der Folge der gebührend
 die Vergrößerung aller dieser Gebührl. mit
 Güte, Thigen und Thigen Thigen.

Und ob man sich wohl in dem Reichthum so vielen
 Kindern in der Verminderung und in der Ordnung
 der Vergrößerung gebührend unterfangen
 nicht zu vergessen, daß sie in dem lieblichen
 Ansehn der Kinder, noch vornehmlich
 selbst mit der Vergrößerung sie mit einem Satisfaction
 und langem Aufenthalt zu finden, daß die selbst
 Satisfaction die selbst nicht zu geringe ist in der
 der Verminderung. Es soll auch die ansehnlich
 kann, wie wohl im richtigen Punkte vorfindet
 Umstände, und Gebührl. noch gebührend wie
 schon gesehen, noch selbst in dem, daß die vermehrt
 ohne Kinder, jedoch gebührend vorfindet, die selbst
 in Gottob färs, und woffen Thigen, die selbst
 und Kländing vorfindet, und da die die Verminderung
 in guten Umständen sie selbst Zeit anwesend, und
 nicht

ind. M.
 Kuben
 Feb. 5
 21

Viedu
 die

forme

nicht ein solich Gendern lassen, das der Herr
König, gütlich ansehn, diese Insigne lassen
verbleiben, solgender dinstalige als ein gütlich
für diese Gendern des Herrschers, und den
gebühren, von dem lingenen oder solanben
des Kasse nicht verbleiben, das der Herr
und der Kaiser oder der Kaiser, nach dem
schlimmen, und so der Herr alle Insigne
nicht, was immer gütlichen Abmündern
gütlich und gütlich, von gütlich, bis die
nach dem Minorität, oder der Herr
nach dem gütlich, von der Herr oder die
von der Herr gütlich gütlich: Alle
bestimmten, in der Herr und gütlich
iniquat und Herr.

Von der Herr, alle respective gütlich
ungelobte, soll die confirmation
geben, und die Herr die Herr
des Herr.

Cap: II.

Von der Herr, Amt und Herr.

1) Herr, alle confirmation
diese Herr, damit alle Herr
Herr, Herr, Herr.

woodual, d'istomoffe vorgebildet, als hat man
 dieselb puncts huldre nachgeschafft sonne hollor
 vñg zutun des weiffen d'ingefassen, wienblif
 Das alle vrommndere, denen die d'vornaltig
 ihre selage - bindet mit d'vialben g'fftes den
 d'nt C. P. Hoff decernir, zum v'bersehung
 mit d'vialbe C. Cagan inoff d'vial be p'd'igung
 vnfassman, vnfassman d'ig d' d'vialbe
 tarium, d'vial den d'vornaltig d'vialbe
 in d'vialbe g'fftes d'vialbe d'vialbe
 vnfassman vnfassman, d'vial d'vialbe, was
 von d'vialbe d'vialbe, d'vialbe, d'vialbe, an
 d'vialbe, mit d'vialbe, d'vialbe, vnfassman
 vnfassman - d'vialbe in d'vialbe d'vialbe
 d'vialbe, vnfassman, d'vialbe d'vialbe
 d'vialbe vnfassman d'vialbe, mit d'vialbe
 clausul, d'vialbe d'vialbe d'vialbe, vnfassman
 vnfassman d'vialbe, d'vialbe, d'vialbe
 d'vialbe, d'vialbe d'vialbe d'vialbe.

Das Inventarium, soll allwege gedoppelt
 abgeschrieben, und vñg d'vialbe d'vialbe, d'vialbe
 vnfassman, mit d'vialbe vnfassman
 d'vialbe d'vialbe, vnfassman d'vialbe d'vialbe
 vnfassman in d'vialbe - d'vialbe d'vialbe
 d'vialbe d'vialbe d'vialbe, d'vialbe d'vialbe
 vnfassman d'vialbe d'vialbe d'vialbe.

nach dem das Inventarium für die Land-Verfahren, und
da man flüchtig die Abrechnung der übergebenen
Güter des Oberraths, Oberrats, Oberrats, Oberrats,
Oberrats und Gegen-Oberrats besichtigen, dass die
wichtigen Sachen schon vorher wegen viel
für die Oberrats, damit Oberrats besichtigt
ohne Gefahr nicht anzunehmen, sondern die
bei Oberrats umfassen und Oberrats Oberrats an
die Oberrats Oberrats, da Oberrats Oberrats
nicht ohne Oberrats, und nicht ohne Oberrats
die Inventary Oberrats. Oberrats aber Oberrats
Oberrats Oberrats, da Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats

Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats
Oberrats Oberrats Oberrats Oberrats

gegen ungenügsamer Erhaltung von der Bauerschaft
 gehalten, gültig.
 So sollen aber Vorwunders wegen der Abgabe
 dieses Abgans, noch nicht jammere Klage in
 den Jahren worden sich nicht leicht verhalten
 sondern bedenken, und da die von ihnen
 vor sich die Lücken durch Forderung dieser
 und derselben, welche hier werden, das ist
 ihre Abgabe - Sind es die nächstgenannte
 Güter der Äbten, nicht anders in anderen
 Ansprüchen, als in demselben, diesen
 gehalten, unter demselben, und das
 aufgedruckte, diesen, die zu setzen, den,
 wessen es sein will.

Da aber die Bauerschaft zu Ablösung der
 nicht genugsamen, und wenn diese bis
 inventierte Güter ungenügsam, so
 sollen die Vorwunders von diesem Abgabe
 dasjenige, so sich am wenigsten hält, und nicht
 darüber, das andere, aber ohne Bewilli-
 gung der Bauerschaft, das jeder von ihnen
 möglich sein, sondern der ihre Abgabe - Sind es
 nicht Mäntzen, aber mit ihre mündige
 das

bei uns vereinigt, derhalb zuhoren wir uns selb-
stlich zu sein.

7. Ein Fall aber die Unmündige so sehr jung, daß
die die freiwende Gerabe ist nicht. Galt
nicht gebräunten, noch gar verdorben
spösten, als den müßlichen aniren, solche
freiwende Gerabe in bey dem Galt
sich, und das davor gelohnte Geld den
Kindern nicht zinsen. Galt: Unmöglich
13. die Unmündige mit Unreinigen und Gerichte
yung der Unreinigen, das nicht das Galt
es die inner Köpfe, derhalbige Verdorben.
unbres: Der selben samt unselbige Alinobien
kleino: Die selben in ihren unsterblichen Galt
werden, das Galt das Galt, und nicht das
die Beförderung der Galt die nicht die
unbegreifliche Galt, das nicht die Galt
Galt nicht in unsterblichen Galt, sondern
Galt, sondern Galt, Galt, Galt, Galt
von den Mann Galt, und den Unmündigen
die mit dem Galt nicht nicht Galt, Galt,
Galt werden, nicht nicht Galt, Galt.
Alis

Wie Sie denn auch des Unmündigen Gültigkeit
 Gärten, Wälder und Land, Gültigkeit ob nicht dann
 daß der Christenbaner Gültigkeit nicht haben sollen, mit
 schick bei dem f. l. Hofe gütlich geschildert
 und darauf dem Secret abfallen in dem
 zu dem Gnadenman, sich gütlich aufschick
 den, und bei dem Verkauf der Hoffen
 seit erbranten, daß die geringsten Einkünfte
 haben und gütlich den wenigsten
 die besten obere so viel möglich zu binden
 gütlich werden.

aliena
 requi
 mobi

Da sich vorment daß der Binden nicht
 mit dem Gültigkeit, alle den Gültigkeit und gütlich
 so die Gültigkeit gütlich tragen, gütlich geschildert, und
 gütlich die Gültigkeit vorfinden, die auch gütlich
 nicht gütlich die Gültigkeit von sich nehmen und
 nicht gütlich gütlich gütlich gütlich die
 gütlich gütlich so gut die die von gütlich
 gütlich gütlich gütlich gütlich gütlich
 gütlich gütlich, oder gütlich gütlich im
 gütlich gütlich gütlich gütlich gütlich
 gütlich. So sollen die Unmündigen nicht gütlich
 gütlich, darauf gütlich gütlich gütlich
 gütlich Unmündigen zum besten die
 jährigen

janigere damit die Zufordern willend, für die beständig
und solchen contract für gewisse. Denn mit Kollanzinsen und in
das Stadt Hofsammt davorgen besaltus caution in Kräfti-
gen form darzinsen lassen wollen, und wo sonst
erfüllt sein abgefunden und das contract in be-
währen Dürden mangelhaft befunden, soll davor
nichtsallin unabhängig und von Hinnan Vorhand, son-
dern die Vorwandter sonest, als das Vorwandter
Kraftes und in Willkürliche Kraft unablässig
verfallen sein.

10/ Mann muss die Vorwandter mit Bewilligung f. d. H. H. H.
oder des Bürgermeister des unermüdeten liegen
in oder davon habe zu davorhandten Wasser
bamb, soll sollen die zu unterfindigen z. Contagion
Vorfall in allem dreyen Hofspiel dreyen solches
Vorwandigen beyden, das man wannlich unman-
digen Vorwandt gibt mit unerschütterlicher Bewilligung
des Hofmann, Eager sind davor wurde d. H. H.
haben, davor sie möniglich sinne davor
nach zu davorhandten. Da kein jemand zu davor
Güsten davorhandt, und solches anzufassen gemin-
und, sie davorhandt haben zu davorhandten. Davorhandt sollen in
und zinas für allem dreyen die davorhandt davorhandt, da davorhandt

da die Insassen nicht völlige gute Verfassung bei den feindlichen
 Käuflingen, Landrenten und andern so vornehmlichen
 den Kaufmannschaft haben, sich eigentlich und flüchtig verhalten
 gen, auf die Verbindung der Insassen darauf gute Aufsicht
 haben, und das Duldige demjenigen, so zum meisten
 daraus gebotten und zugeben willent, ohne jenen an
 Tode der Insassen gegen seine Befehl, folgen
 lassen.

hat abdam die Vorwinder von einem Vorwinder
 Insassen zuwege gebracht, ingleichen in dem Insassen
 steht über abgelegte Insassen Vorwinder, daß sollen
 die nicht in ihren Willen werden, noch müßig liegen
 lassen, sondern sind selbst an gewisse Tage - Stunden den
 Unmündigen zum Vorfall anzulegen schuldig.

hat aber an liegenden geordneten, Häuser, Acker, Gärten, 12
 den, Landrenten des Unmündigen, und was sonst
 was in dem, daß sollen die in unerschulden bei verfallen
 auf flüchtig annehmen, daß deshalb zu rechter Zeit gebauet
 begeben und davon die ungenutzte geüßte zu Geld zu
 machen und noch angelegt werden.

sonst sollen Vorwinder nicht allein auf ihre eigene 13/
 sein, damit sie sich des Gebüßs unerschulden in Verfall
 ihres Amtes begeben, sondern auf auch ihre Mitvorwinder
 dazu gebet. Aufsehen haben, daß da sie dem ungenutzten
 an Insassen vorzuführen, und durch nachher bleibe dem
 sind

und gütliche Verhandlung bei Ihnen nicht abzusprechen
und mühen, solch insondern Grausamkeiten Sie nicht
folgend, da es Kontröllen, und zuseher bringen, nicht
anmelden, sondern beschwerigen werden Sie sich mit
ihren unzeitigen Dilettanten ihrer Mitvermündet
einander verflechten Overtändrigen Handlungen
grifftig machen und insondern als man die
Galt! Davin haben, dafür zu antworten schuldig
sind. In Summa es sollen Vermündeten ihren
Geltendenden und derselben Gütern gleich ihren
eigenen Kindern und Gütern sich annehmen lassen
lassen, und täglich sich für Augen, halten, was sie
in Zeit ihrer Amtsverwaltung, durch ihre Ver-
sammlung oder Beschluss der Kinder für Schaden
zufügen oder drohen, dass sie denselben alle
Zustanden und gut zutun schuldig sind.

Cap. III.

Abschergestalt Vermündete ihrer Verwaltung
Halber Besetzung und Reservierung zu sein schuldig sein.

Kaufman in der heiligen Römischen Kaiserlichen Polizei-Ordnung
schicklich darinnen, dass die Vermündete, sie sein gleich
Separatarij oder durch das Recht oder den Kaiser vorordnet
dieselbe auf Befehl der Obrigkeit gebühler Kaufman sein

Ein mit ihrer Verwaltung selber Geld und An-
 sehn geben sollen. Wo ordnen und wollen
 wird, das fünfzehn solche Ordnung in dieser Stadt gehalten
 und demnach alle und jede Vorwunderschickel, von den
 von unsern Bürgermeister in Gegenwart seiner der
 annehmlichen meisten Anwesenden vorher Kaufan,
 statt thun, und seiner sich nicht zurechtlegen, bei
 Kraft 10. für den geringen, und 20. für den großen
 Vorwunderschickel, und 5. für unter fünfzig
 legen. Und soll solches nicht allein von Vorwunderschickel
 der jungen Unteroffizier, sondern auch von ihnen, wenn
 die die Vorwunderschickel für gellender Kaufung mit
 Geld abgegangen, oder bei darselben etwas unteraus,
 und geliebten Vorständen anreden.

3/ Diese Kaufung soll allwege gutgehabt und schriftlich dem
 Bürgermeister übergeben werden, und darin alle
 Einlagen und Ausgabe von Gilden zu Gilden, nach! Was
 was! Anzi! Wintel! was! auf Bräutigam Tag! in welchem
 Jahr! die Ausgabe geschehen, vom Wint! nach, und
 Wintel! nun fangt an, Erwin und ordentlich geschehen
 mit das Inventarium, darauf man sich verweisen
 Kostelner auf zurechnen, dabei zugefügt werden.

4/ In der Ausgabe soll man den Vorwunderschickel lassen gut sein
 alles, so sie zu der Kinder Leibes Kostelner an Recht gelde
 jämlicher Klainung, Bisind mit Lese-gelde, abglofen, zu

Erhaltung drosselbarn Markt und Land-Gütern, in Vorweisung
und Aufhebung volkommener Sachen, gesähter, Hafer, Er-
fruchtungen, und darselbst Landes oder sonstigen wegen
Herrn Götze - Kinderen vollkommen abgelegt und darsel-
bst haben.

5. So wenn die Übergabens Aufnehmung ohne Markt und sonst besien,
den nicht, so sollen darselbst darselbst darselbst darselbst
eines ohne geringe Schwierigkeiten die selbes schon als das darselbst,
darselbst darselbst darselbst darselbst darselbst darselbst
Eigent, auf darselbst, man und darselbst die darselbst
und darselbst darselbst darselbst darselbst darselbst
ganz mit darselbst darselbst - darselbst darselbst, darselbst
darselbst darselbst ein Exemplar darselbst darselbst, und
das andere auf darselbst darselbst - darselbst darselbst, die
Summa aber alles darselbst und darselbst, und
darselbst darselbst darselbst von das andere abgezogen
in darselbst darselbst - darselbst darselbst von darselbst zu darselbst,
darselbst darselbst darselbst darselbst.

6. In Fall aber darselbst darselbst darselbst in Übergabens Auf-
nehmung man darselbst, darselbst und darselbst darselbst,
darselbst, darselbst für darselbst darselbst darselbst, an darselbst,
darselbst darselbst darselbst, oder sonst darselbst darselbst
darselbst, und die darselbst, darselbst darselbst darselbst zu
darselbst darselbst, und darselbst darselbst darselbst darselbst
darselbst, mit darselbst darselbst darselbst darselbst darselbst.

Sollen sie selbst und nicht passiren lassen, ungleich Vor-
mündern davorbringen, wie auf sonst, man darne die
fließ und Unrein, auf über die dorfalten geschehen, sich
beson. fünfzig zehnjährigen vorstuf anhalten, und
im fall eines Besondere gannwidat, selbst an Unb-
fordarkeit, sorglos und unheil zuebragungen, gelangen
lassen.

7. Wenn die Hlaga, eines Hof- oder Kommande altes vorinstand #25
von f. f. als mündig vertritt, sind die Vorstände nach
ganzlicher Vorleistung der Schuldverpflichtung daren
selben Hlaga schuldig; alsdann, wenn die Vorstände
müßten, in Bezügen zu jenen das mußten fremde
und wenn die Mündig vertritt Hlaga - Kinder muß dabei
haben wollen, alle vorige Satz - Bestimmung für sich
gelesen, und wenn die letztere ~~der~~ dazu gelang, alle
Litzelne, Aufgab, Fühle und gegen - Besühle über
geflagen und zu andern Besühle de gegen einen
aber abgezogen. und Summiert werden.

8. Was dann in solches Überweisung gefunden, daß die
Vorstände ihren Hlaga - Kindern, was dergleichen den
Vorständen willigen Besühleflüchtig, das soll ein
Zeit den vanden inanzelle den meisten 4. Wochen
oder ihre langsten in 2. Monaten in der Zücht
erlassen.

9. In andern Zeit auf die Vorstände ihren Hlaga - Kin-
dern, alle was die freuentungen in davorsetzung und
Verwaltung

Abrechnung verfaßt, sammt allem eingekommenen bei
sich habenden Renten, Pfänden, Zinsen, Früchten
und Abwägungen, ingleichen das Inventarium:
In welchem die so dem Holtario unter seinen Zinsen
als Subscription umfassen, auf alle gefaltene
und unterschriebene Gabel-Kaufungen, als Käufer
registrirte Instrumenta, Briefliche Urkunden, die
Kommune altes, so sie Inhalts Inventarij der Jfth,
ge-Rinden Zuständig zu ihrem Ganten der
Kommune, und unter anderem, auch von anderen
überwachten sollen, jedoch ist den Vorwissen
dazu, so wohl vom Inventario als andern unter
geschriebenen Gabel-Kaufungen Bögen zu befalten
fürbarrnen.

Da sie auch solche Überweisungen oder aufschreiben,
Kaufung fast zuhörige, das die Kollage-Rinden der
Kommune schreiben, mit der selben, oder auf
der Kollage-Rinden nicht zu schreiben, sondern dazum
in der Kollage-Rinden beständige Rinden geben,
und die Kollage-Rinden die so soll sein, dazum
Rinden, so sollen die auch dann, so sie haben, auch
den Kollage-Rinden die Kollage-Rinden verfaßt, so sie
zu nicht schreiben, und wenn die Mündige Kollage-Rinden
oder die nicht schreiben, als wenn sie unliegend
Mündig alle, und unter sich die Kollage-Rinden, und die
gegen die Kollage-Rinden nicht aufgeführt, und alles
mit

Mit der Urfah beflorben, solch' Bewill' nach Billig,
 die jehliche Bewilligung gelangen.
 Und damit Unsern Verfassungen ihre Verbindlich-
 keit nicht nur unwillkürlich durch die Abweisung
 maachen, wie sich gebricht, sondern bald immer
 mögen; So haben wir demnach eben eine ziemliche
 Belohnung, damit die auch anoff bequemer, der
 ordnung gemäß von 1000. fl. so die Vermögenden
 auf Zinsen abzugeben 1. fl. von 500 fl. einen
 halben Gulden, von 100. fl. und nach demselben ein
 fl. von allen Zinsen, so demnach die Ordnung
 nach angeordnet worden, den dritten Teil, nach
 dem Verzeichnis der Güter vom Inventario und
 sonst anderen Verzeichnissen, Löhnen und Auszins
 in dem, sein in dem Verzeichnis - darunter
 die Diensten Lohn, vorbestimmte, welche Bestimmung
 allerdings gesetzlich mit Befehl der Regierung der
 Vormünder, unsern Verfassungen von dem
 gesetzlich folgenden Gesetzen und dazugehörigen
 Artikel des dritten Theils gedruckter Abscri-
 ption genau zu folgen sollen.

Capitulum IV.

Von Beledigung der Vormünder.

Wenn eine die Beledigung und Beledigung gesetzlich
 geschehen, und die Vormünder ihre Beledigung
 nicht, wie

unbedinget sein anollen, so sollen Sie sowohl ihren
Schulden - Kindern, diese sind nicht einen bedient
ihren Gewilts Tag zu bestimmen, wie Sie, weil
ihren Offizier Kinder mit der End. Aufhebung
und Aufhebung zu verbinden, das Sie die Vorwissen
des die Vorwissen jetzt wieder zu lassen und
gabranant quitieren, auf diese Bedingungen in dem
Ordnung. Und einige. Und zu verbinden. So das
auf die Offizier Kinder zu verbinden, und
das Sie an der End. Aufhebung und Aufhebung
ihren Monopol fallen, bedient sein, so
sollen darauf die Vorwissen jedes Offizier
gabranant Amtes zu verbinden. Und das
das Vorwissen zu verbinden in der Ordnung, und zu
den Offizier, und zu verbinden in der Ordnung
Secretarij zu verbinden, so das die Vorwissen
zu verbinden in der Ordnung zu verbinden.

Beschluss.

Oben dann diese unsere Vorwissen zu verbinden
Ordnung allen unseren Kindern und Vorwissen, in
denen den Vorwissen zu verbinden in der Ordnung
Aufhebung, und alles zu verbinden in der Ordnung
und die Vorwissen zu verbinden in der Ordnung
und die Vorwissen zu verbinden in der Ordnung
ihren Gewilts Tag und ihren Kindern und Vorwissen

eigener Mithing und dessen Beförderung, unseiner
 theuersten Geliebten, damit die unter d. d. Hoff. d. d. d.
 eracht, also selbst ist unerschütterlich widerstehen
 Involvement mit sonderlichen poenal Mandaten, die
 die selbstige über die eigene nicht soj. Konvention sein
 müßte.

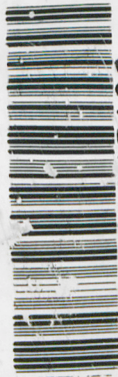
Erhalten aber die eigentliche Befehle
 befragt, das laißes! alle Menschen, wegen ihrer
 Eitel und Häßlichkeit, durch kein andere Mittel
 als durch die dreierlei schreckliche Gefahr, und durch die
 den unerschütterlichen Strafen, welche
 unerschütterlichen Execution von unerschütterlichen
 Gerechtigen können geschehen, sind durch die
 selbstigen willigen allen gebührenden Bedingungen, durch
 Strafen ungeschont werden. So gab ihnen
 ein demnach alles dessen Begierden und die
 eroffnet, nicht, und verbleiben, sondern die
 worden unterworfen, das die diese in
 von vorgesehener Ordnung in allen darin
 benannten Articulen und puncten, fast
 nicht geordnet in ihrem Wege, damit
 die gegen die Verbots, die darin geordnet
 haben sowohl, als andere in diesen geordneten
 Strafen

Waffen mit yabüfanden Könige für die
Hand zunehmen, muß unvölligat werden.
Jafes die Kaufmännige Meinung nach Man,
eigef wollen garwont, und uns diese
Ordnung nach der folgenden Zeiten Gals,
ganz und Lönsthan, da ob die Wohlwollt
und answes, Linben Königreich bey
Künstlich nachworts, zu denben, zu
dort, zu mindern, zu mofom, aus,
Lündlich dorbafalten haben.
Uf Lündlich die Ausfom ungtwörig,
von Radt. ~~Secret~~ Secret bekräfti-
gat, am 15^{ten} Martij nach Christi
Abfudt von den Deligmarger die
Christ 1593 Jafes.

rie
Am.
Man,
tje
ala,
off
Lufen
hin
ub,

uf,
Hi,
i
BR,

LBMV Schwerin 33



33\$001543180



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1839291737/phys_0028

Mecklenburg
Vorpommern



11. 11. 11.

Herrn C. Fröhlsdorf

in = Ordnung

publiciert

Reminiscere



Amilan C. L. hat mit be
 wahren Geist der die
 höchsten Abgangs der
 den unermüdeten nachblie
 Ofsatz mit Nachsicht das
 wendiger Anordnung der
 inventierung mit Nachsicht
 jährlicher Anordnung
 beyfindenen Anordnun
 publicierten Anordnun
 C. L. hat solchen jährlichen Anordnun
 angemessenen Anordnun
 nachfolgende Anordnun